Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

By PwC Deutschland | 22 September 2022

# AfA-Berechtigung nach Erwerb eines Anteils an vermögensverwaltender Personengesellschaft

**Hat der Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft seinen Anteil entgeltlich erworben, kann er nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes AfA auf die anteilig miterworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens nur nach Maßgabe seiner Anschaffungskosten (AK) und der Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs beanspruchen. Verbindlichkeiten der Gesellschaft erhöhen anteilig die AK des Erwerbers, soweit sie den mittelbar erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens einzeln zuzuordnen sind.**

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

## Hintergrund

Ursprünglich waren zwei Brüder zu je 50% an der Klägerin, einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), beteiligt. Die GbR erzielte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ein Gesellschafter schied aus der Gesellschaft aus, indem er seinen Anteil teilweise an seinen Bruder und teilweise an seine Schwägerin veräußerte. Streitig war vor allem, ob die von der GbR für den Erwerb von Grundstücken aufgenommenen und noch nicht getilgten Darlehen (Verbindlichkeiten der GbR) die AK der Erwerber und dementsprechend die AfA auf die anteilig mit erworbenen Gebäude erhöhte. Finanzamt und Finanzgericht hatten dies abgelehnt.

## Entscheidung des BFH

Die Revision der Klägerin (GbR) hatte Erfolg. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ermittelt eine Personengesellschaft die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte. Sie berücksichtigt dabei (auf Gesellschaftsebene) AfA auf die vermieteten Gebäude nach den historischen AK. Die so ermittelten Einkünfte werden den Gesellschaftern nach ihren Beteiligungsverhältnissen unmittelbar zugerechnet. Daran ändert sich nichts, wenn ein Gesellschafter seinen Anteil entgeltlich auf einen oder mehrere neue Gesellschafter überträgt. Gesellschafter, die ihre Beteiligung nachträglich entgeltlich erworben haben, können die in ihrem Ergebnisanteil berücksichtigte AfA aber nicht beanspruchen. Ihre AfA-Berechtigung bemisst sich vielmehr nach den individuellen AK und nach Maßgabe der voraussichtlichen Restnutzungsdauer des anteilig mit erworbenen abnutzbaren Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs. Der ihnen zugerechnete Ergebnisanteil muss deshalb korrigiert werden, soweit die zustehende AfA von der AfA abweicht, die auf Gesellschaftsebene bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt worden ist.

Das Urteil befasst sich grundlegend und ausführlich mit der Frage, wie der Korrekturbetrag zu ermitteln ist. Es stellt außerdem klar, dass der Korrekturbetrag Gegenstand der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung ist, auch wenn er nur die persönlichen Verhältnisse einzelner Gesellschafter betrifft.

**Verbindlichkeiten der Gesellschaft erhöhen die AK des Erwerbers**. Den anteilig mit erworbenen Wirtschaftsgütern sind sie nur zuzuordnen, soweit eine solche Zuordnung auch auf Gesellschaftsebene besteht. Dieser Zusammenhang war im Streitfall gegeben, da die Gesellschaft die Darlehen aufgenommen hatte, um bestimmte Vermietungsobjekte zu erwerben. Die Darlehen konnten deshalb auf Gesellschaftsebene einzelnen Wirtschaftsgütern eindeutig zugeordnet werden.

**Übersteigen die AK** des Anteilserwerbers **die Summe der Buchwerte der anteilig mit erworbenen Wirtschaftsgüter**, sind sie insoweit den anteilig mit erworbenen Wirtschaftsgütern nach dem Verhältnis der in ihnen ruhenden stillen Reserven einzeln zuzuordnen. Die Aufteilung der sog. Mehranschaffungskosten erfordert dann eine Einzelbewertung jedes in Betracht kommenden Wirtschaftsguts im Zeitpunkt des Anteilserwerbs.

**Gehört ein bebautes Grundstück zum anteilig mit erworbenen Gesellschaftsvermögen**, ist eine **erneute Aufteilung der anteiligen AK** auf Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits

Downloaded from Blogs on 03.11.2026 08:08

erforderlich, um eventuell im nicht abnutzbaren Wirtschaftsgut Grund und Boden entstandene stille Reserven zutreffend zu erfassen. Der BFH hat hier die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit es die erneute Aufteilung nachholt.

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 3. Mai 2022 (**IX R 22/19**), veröffentlicht am 22. September 2022; BFH-Pressemitteilung Nr. 038/22.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie **hier**.

**Keywords**

Abschreibung / Absetzung für Abnutzung (AfA), Personengesellschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaft